

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

2078 059

HGB §§ 124, 161 Abs. 2

Ein Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft kann durch eine Klage gegen Mitgesellschafter eine Entscheidung darüber, ob im Innenverhältnis der klagende Gesellschafter oder die Gesellschaft einen Gläubiger zu befriedigen hat, jedenfalls dann herbeiführen, wenn die Gesellschaft nur aus den Parteien des Rechtsstreits besteht.

BGH Urt. vom 5. Mai 1965 - VIII 4R 163/63 JLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 163/63

URTEIL

Verkündet am
5. Mai 1965
Klett,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. des Fräulein Ingeborg A [REDACTED],
 2. des stud. jur. Robert A [REDACTED],
- beide in D [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte : Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Ruth T [REDACTED] in D [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl. Dr. Messner und Normann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 8. März 1963 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die ursprüngliche Klägerin, die am 17. November 1960 verstorben ist, als der Rechtsstreit im Berufungsrechtzuge schwebte (im folgenden als Witwe B. bezeichnet), war Eigentümerin des Grundstücks Düsseldorf, Friedrichstraße 8, das im Kriege schwere Bombenschäden davongetragen hatte. Ihre Erbin und Rechtsnachfolgerin ist die jetzige Klägerin.

In dem Grundstück hatte die Witwe B. früher unter der eingetragenen Firma Wilhelm B. ein Textil-Einzelhandelsgeschäft betrieben, das sie nach Kriegsende an anderer Stelle fortführte. Am 25. August 1947 schloß die Witwe B. mit dem nach Einlegung der Berufung am



17. März 1960 ebenfalls verstorbenen ursprünglichen Beklagten (im folgenden A [REDACTED], der von seinen Kindern, den jetzigen Beklagten, beerbt ist, einen Gesellschaftsvertrag, durch den beide unter Umwandlung der Firma Wilhelm B [REDACTED] eine Kommanditgesellschaft gründeten, die später die Firmenbezeichnung "A [REDACTED] KG vorm. Wilhelm B [REDACTED]" (im folgenden als Gesellschaft bezeichnet) erhielt. Persönlich haftender Gesellschafter wurde Ackermann, die Witwe B [REDACTED] Kommanditistin. Sie sollte mit 20 % am Gewinn und Verlust beteiligt sein, jedoch wurde ihr ein jährlicher Reingewinn von mindestens 6000 DM garantiert. Als Dauer der Gesellschaft, die mit Beendigung des Ausbaus des Ladenlokals auf dem Grundstück Friedrichstraße 8 beginnen sollte, waren für A [REDACTED] [REDACTED] unkündbar 20 Jahre vorgesehen. Nach dem Tode des A [REDACTED] wurden die Beklagten alleinige persönlich haftende Gesellschafter.

Ebenfalls am 25. August 1947 trafen die Witwe B [REDACTED] und A [REDACTED] eine weitere als "Miets-Vertrag" bezeichnete Vereinbarung, in der sich A [REDACTED] zum Ausbau des Ladens auf seine Kosten verpflichtete. Die Witwe B [REDACTED] vermietete das gesamte Keller- und Erdgeschoß für die Dauer von 20 Jahren an die Gesellschaft. Diese Übernahme für "die Dauer der Beteiligung, also 20 Jahre"

"die gesamten anfallenden Kosten für das Haus Friedrichstraße 8, wie: Grundsteuern, Zinsen für die Hypothek von 26 000 RM, Wassergeld, Schornsteinfegergebühren, Feuer- und Haftpflichtversicherung etc. evtl. auch die Zinsen für eine zu erwartende Ausgleichsumlage, sowie (handschriftlich zugesetzt) die Zinsen für die Abgeltungshypothek von 9000 RM."

"Reparaturen usw." sowie "weitere Ausbaupverbesserungen" hatte gleichfalls die Gesellschaft zu tragen. ferner war in dem Vertrage bestimmt, daß der Mietvertrag "unabhängig von der Dauer des Gesellschaftsvertrages" laufen sollte. Die beiden Verträge vom 25. August 1947 wurden durch eine weitere Vereinbarung vom 22. März 1948 ergänzt. In ihr war bestimmt:

"Nach Fertigstellung, bzw. im Zuge des Ausbaues der Geschäftsräume, baut Herr A. [REDACTED] noch nach gegebener Möglichkeit auch nach und nach die Stockwerke einschließlich Dach und Treppe aus.

Die dadurch entstandenen Kosten werden Herrn A. [REDACTED] von der Hausbesitzerin, Frau B. [REDACTED], gutgebracht. Die Verrechnung erfolgt durch Zahlung der Mieten an Herrn A. [REDACTED] bis zur Abdeckung des vereinbarten Ausbaubetrages."

Die Ladenräume waren am 1. Mai 1949 fertiggestellt. Mit diesem Zeitpunkt begann das Gesellschaftsverhältnis zwischen der Witwe B. [REDACTED] und A. [REDACTED]. Der Aufbau des Hauses war erst im Sommer 1949 vollendet. Die Kosten für den Aufbau der Stockwerke wurden nicht in vollem Umfange von A. [REDACTED] vorgelegt. Vielmehr gaben der Architekt Z. [REDACTED] und die Firma E. [REDACTED] im Einvernehmen mit der Witwe B. [REDACTED] und A. [REDACTED] zum Ausbau des zweiten und dritten Obergeschosses abwohnbare Baukostenzuschüsse, die in der Weise verrechnet wurden, daß diese beiden Mieter jeweils nur die Hälfte der vereinbarten Miete zahlten. Die Baukostenzuschüsse waren bereits 1959 und 1960 getilgt. Anstelle des Z. [REDACTED], der 1959 auszog, trat als neuer Mieter die Deutsche Bank ein, die für die Räume im zweiten Obergeschoß eine Miete von 250 DM monatlich zahlt. Für das dritte Obergeschoß betrug die monat-

liche Miete seit dem 1. September 1960 150 DM und seit dem 1. Oktober 1961 185 DM. An A [REDACTED] vermietete die Witwe B [REDACTED] das erste Obergeschoß für 160 DM monatlich und das vierte Obergeschoß für 120 DM monatlich. In beiden Verträgen verzichtete A [REDACTED] auf die Verzinsung der von ihm für den Aufbau der beiden Geschosse aufgewendeten Beträge von insgesamt 34 792,99 DM.

Zur Deckung der Baukosten nahmen die Witwe B [REDACTED] und A [REDACTED] im Jahre 1949 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in D [REDACTED] einen Kredit von 64 000 DM auf, der zunächst mit 7 %, später mit 7 1/2 % verzinslich war und durch Eintragung einer Grundschuld von 70 000 DM auf dem Grundstück Friedrichstraße 8 gesichert wurde. An Geldbeschaffungskosten wurden ihnen 3123,84 DM in Rechnung gestellt. A [REDACTED] erhielt von dem Kredit mindestens 56 000 DM, die Witwe B [REDACTED] 5841,26 DM.

Im Jahre 1955 vergrößerte Ackermann durch bauliche Erweiterungen den Keller- und Ladenraum.

In den Jahren 1957 und 1958 entstanden zwischen den Parteien Unstimmigkeiten über die Verrechnung der Baukosten und über die Verpflichtung zur Zahlung von wiederkehrenden privaten Schulden, insbesondere der Zinsen für den Kredit der Rheinischen Girozentrale, und von öffentlichen Lasten für das Grundstück.

Die Witwe B [REDACTED] erhob Klage, mit der sie Verurteilung des Ackermann zur Rechnungslegung über die Baukosten sowie die Feststellung begehrte, daß A [REDACTED] in seiner

Eigenschaft als persönlich haftender Gesellschafter der Gesellschaft verpflichtet sei, durch die Gesellschaft mit Wirkung ab 21. Juni 1948 die auf dem Grundstück ruhenden wiederkehrenden Lasten, so insbesondere Hypothekenzinsen, Grundsteuern, Wassergeld, Schornsteinfegergebühren, Feuer- und Haftpflichtversicherungsbeiträge, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren usw. zu zahlen.

Das Landgericht wies die Klage auf Rechnungslegung ab und entsprach dem Feststellungsbegehren mit der Einschränkung, daß A [REDACTED] nur für die Dauer seiner Beteiligung an der Gesellschaft verpflichtet sei, die gesamten auf dem Grundstück Friedrichstraße 8 ruhenden wiederkehrenden Lasten zu zahlen.

Gegen dieses Urteil legte A [REDACTED] Berufung ein, der sich die Witwe B [REDACTED] nach Ablauf der Berufungsfrist anschloß. Mit ihrer Anschlußberufung erstrebten die Witwe B [REDACTED] und nach deren Tode die Klägerin zuletzt nach mehrfacher Änderung der Anträge die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 20 313,81 DM nebst Zinsen sowie die Feststellung, daß die Gesellschaft verpflichtet ist, für die Zeit vom 1. Mai 1949 bis zum 30. April 1969 die Zinsbelastungen des von der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank gewährten Darlehens mit Ausnahme der Tilgungsbeträge sowie der Zinsen für den der Witwe B [REDACTED] zugeflossenen Teilbetrag zu tragen. Diese Fassung des Feststellungsantrages beruhte darauf, daß sich die Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1962 vor dem Berufungsgericht verpflichteten, während der Dauer des Mietvertrages über das Geschäftslokal auch die öffentlichen Lasten, soweit sie die Wohnetagen betreffen, zu zahlen, und betonten, einziger Streitpunkt zwischen den Parteien sei die Zinszahlung für das Darlehen der Rheinischen Girozentrale.

Das Berufungsgericht hat durch Teilurteil dem mit der Anschlußberufung verfolgten Feststellungsbegehren entsprochen.

Mit ihrer Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, verfolgen die Beklagten den Antrag auf Zurückweisung der Anschlußberufung weiter, soweit ihr das Berufungsgericht stattgegeben hat.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Das Berufungsgericht hält sich für befugt, hier über den Feststellungsantrag der unselbständigen Anschlußberufung durch Teilurteil zu entscheiden, ohne vorher über die Berufung erkannt zu haben, weil die vom Landgericht getroffene Feststellung weitergehe als die von der Klägerin mit der "Anschlußberufung verlangte abgeänderte, aber in ihrer Wirkung begrenztere Feststellung".

Der Ansicht der Revision, der Erlaß des Teilurteils sei unzulässig gewesen, vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Allerdings darf grundsätzlich über eine unselbständige Anschlußberufung nicht durch Teilurteil entschieden werden, denn der Erlaß eines Teilurteils ist nur dann zulässig, wenn die Entscheidung über den Teil unabhängig davon ist, wie der Streit über den Rest ausgehen wird (BGHZ 20, 311). Diesen Rechtssatz hat indes das Berufungsgericht nicht verkannt, sondern es hat mit Recht angenommen, daß hier mit dem Feststellungsantrag der Klägerin im 2. Rechtszuge in Wahrheit nicht

eine zusätzliche Feststellung zu der von dem Landgericht getroffenen, sondern im Gegenteil nur eine Einschränkung des Urteilsausspruches des Landgerichts begehrt wurde. Dieser bezog sich ebenfalls nur auf Verpflichtungen der Gesellschaft und nicht des A [REDACTED] persönlich. Die von dem Landgericht getroffene Feststellung ging jedoch insofern weiter, als sie einen bereits früher beginnenden Zeitraum betrifft und nicht nur die Verpflichtung zur Tragung der Zinsen des Darlehens der Rheinischen Girozentrale ausspricht, sondern der Gesellschaft erheblich umfassendere Verpflichtungen auferlegt. Bei dieser Sachlage kam deshalb dem neuen Feststellungsantrag der Klägerin neben dem von ihr gestellten Antrag auf Zurückweisung der Berufung keine selbständige Bedeutung zu; es handelte sich bei dem erwähnten Feststellungsantrag in Wahrheit gar nicht um eine "Anschlußberufung", sondern er war seinem rechtlichen Gehalt nach weiter nichts als die Anregung, ein Teilurteil über den in den Berufungsrechtszug gelangten Feststellungsantrag zu erlassen, falls das Berufungsgericht bei der derzeitigen Lage des Rechtsstreits glaubte, die Berufung der Beklagten noch nicht in vollem Umfange zurückweisen zu können. Demgemäß stellt auch das Berufungsurteil ungeachtet seiner mißverständlichen Fassung in Wahrheit keine Entscheidung über die "Anschlußberufung", sondern eine Teilentscheidung über die Berufung der Beklagten dar.

2. Das schutzwürdige Interesse der Klägerin an der von ihr begehrten Feststellung ist nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht deshalb zu verneinen, weil es sich nicht um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses zwischen den Parteien, sondern zwischen der Klägerin und

der Gesellschaft handelt. Entgegen den Bedenken der Revision, die sich gegen diesen Gedankengang des Berufungsgerichts wendet, ist es im Ergebnis nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht sowohl ein Feststellungsinteresse der Klägerin bejaht als auch angenommen hat, das Feststellungsbegehren könne gegen die Beklagten gerichtet werden.

a) Ein Feststellungsinteresse der Klägerin ist schon deshalb gegeben, weil die Beklagten leugnen, daß die Gesellschaft die Zinsen für das Darlehen der Rheinischen Girozentrale zu tragen habe, und die Auffassung vertreten, die Klägerin selbst müsse die Zinsen aus ihren Mitteln aufbringen. Ohne Klärung der Frage, wer im Innenverhältnis zur Zahlung der Zinsen verpflichtet ist, läßt sich aber die von der Klägerin erstrebte Abrechnung weder zwischen den Parteien noch zwischen den Klägern und der Gesellschaft durchführen.

b) Der Revision ist zuzugeben, daß die von der Klägerin erhobene Feststellungsklage sich auf eine Verpflichtung der Gesellschaft bezieht und deshalb nichts im Wege gestanden hätte, die Klage gegen die Gesellschaft zu richten. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß eine Klage gegen die Beklagten unzulässig ist. Die Gesellschaft bestand nur aus den Rechtsvorgängern der Parteien, die den Rechtsstreit fortgesetzt haben. Die zu entscheidende Frage berührt also wirtschaftlich lediglich die Parteien. In einem solchen Falle steht nichts im Wege, daß die Gesellschafter den Streit darüber, ob im Innenverhältnis die Gesellschaft oder ein Gesell-

schafter eine Schuld gegenüber einem Dritten zu erfüllen hat, unter sich im Prozeß austragen. Daran ändert nichts, daß das Urteil keine Rechtskraftwirkung gegenüber der Gesellschaft hat. Es genügt jedenfalls, daß sämtliche Gesellschafter an dem Rechtsstreit beteiligt sind, und daher im Verhältnis zwischen ihnen die streitige Frage endgültig geklärt wird. Das gilt hier umsomehr, als die Beklagten die einzigen persönlich haftenden Gesellschafter der Gesellschaft und allein zu deren Vertretung berufen sind, sodaß es ihnen obliegt, dafür zu sorgen, daß die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nachkommt (vgl. Weipert in HGB RGRK 2. Aufl. § 124 Anm. 36). Die von der Revision hervorgehobenen gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkte vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Sollte die Gesellschaft später aufgelöst werden und Zahlungen nicht mehr leisten können, so würde die Vorschrift des § 735 BGB eingreifen. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, weshalb diese Möglichkeit der Feststellungsklage gegen die Beklagten entgegenstehen sollte. Ebensowenig können die weiteren von der Revision in diesem Zusammenhange erhobenen Bedenken durchgreifen.

3. Das Berufungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Rechtsvorgänger der Parteien die Übernahme der Zinsen des Darlehens der Rheinischen Girozentrale durch die Gesellschaft vereinbart haben. Es hat das Vertragswerk der Parteien in seiner Gesamtheit gewürdigt, wobei es dem Inhalt des Zusatzvertrages besondere Bedeutung beigemessen hat, weitere zu den Gerichtsakten eingereichte Urkunden berücksichtigt und sich auch mit dem Verhalten der Parteien selbst befaßt.

Die Revision greift diese Ausführungen des Berufungsgerichts ohne Erfolg an.

a) Sie macht geltend, das Berufungsgericht habe außer acht gelassen, daß sich der Gesellschafts- und der Mietvertrag vom 25. August 1947 nur auf das Geschäft und die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten bezogen hätten. Der Ausbau der Stockwerke habe mit diesem Vertragswerk nichts zu tun gehabt. Demgemäß seien auch die Mieten für die Stockwerke zwecks Verrechnung der Aufbaukosten an Ackermann selbst und nicht an die Gesellschaft zu zahlen gewesen.

Diese Rüge der Revision ist nicht begründet. Zwar trifft es zu, daß in dem Vertrage vom 22. März 1948 nicht die Gesellschaft, sondern lediglich A. selbst als Vertragspartner aufgeführt ist, der es übernahm, die Stockwerke des Gebäudes auf dem Grundstück der Witwe B. auszubauen, und dem zur Abdeckung der Ausbaukosten die Mieten zufließen sollten. Dieser Umstand steht jedoch der vom Berufungsgericht für richtig gehaltener Auslegung des Vertragswerks der Rechtsvorgänger der Parteien nicht entgegen. Bereits in dem Mietvertrage vom 25. August 1947 hatte Ackermann selbst, und nicht die Gesellschaft, eine Aufbauverpflichtung übernommen, während vereinbart war, daß die privaten und öffentlichen Lasten des Grundstücks von der Gesellschaft zu tragen waren. Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, zwischen diesem Vertrage und dem späteren Vertrage vom 22. März 1948 bestehe ein enger Zusammenhang, weil die Vereinbarung vom 22. März 1948 nach ihrem Wortlaut "im Anschluß" an die beiden vorhergehenden Verträge getroffen worden war, und hieraus

folgt, hinsichtlich der Übernahme der Zinsen und Lasten gelte dieselbe Vereinbarung, wie sie in dem Mietvertrage vom 25. August 1947 niedergelegt war, so liegt hierin eine tatrichterliche Würdigung, die keinen Rechtsfehler enthält. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht durch seine Auslegung nicht gegen § 133 BGB verstoßen. Insbesondere ist es nicht richtig, daß das Berufungsgericht wesentlichen Auslegungstoff unberücksichtigt gelassen habe. Der Ausbau der Stockwerke sollte sich an den Ausbau des die Ladenräume enthaltenden Ergeschosses anschließen. Die Auslegung der Vereinbarung durch das Berufungsgericht dahin, daß für den weiteren Ausbau des Grundstücks sinngemäß dieselbe Regelung maßgebend sein sollte, wie sie für den Ladenausbau vereinbart war, ist jedenfalls möglich, wenn nicht sogar naheliegend, und daher für den erkennenden Senat bindend.

b) Wie der Wortlaut und Inhalt des Miet- und des Ergänzungsvertrages ergeben, haben die Vertragsparteien zwischen der Gesellschaft und A [REDACTED] persönlich nicht immer klar unterschieden. Da A [REDACTED] der einzige persönlich haftende Gesellschafter war und auch kapitalmäßig die Gesellschaft beherrschte, während die wesentlichere Leistung der Witwe B [REDACTED] in der Zuverfügungstellung des Trümmergrundstücks bestand, auf dem der Laden für das von der Gesellschaft betriebene Textilgeschäft errichtet werden sollte, ist diese Gleichsetzung des A [REDACTED] mit der Gesellschaft verständlich. Entgegen der Ansicht der Revision ist es daher kein Rechtsfehler, daß das Berufungsgericht angenommen hat, der Ergänzungsvertrag sei bei der gebotenen umfassenden Würdigung des ganzen Vertragswerks dahin zu verstehen, daß Ackermann die Gesellschaft zur Tragung der Zinsen für das Darlehen der Rheinischen Girozentrale im Verhältnis zur Klägerin verpflichtete.

Es kommt hinzu, daß die Revision sich mit ihren entsprechenden Rügen in Widerspruch setzt zu dem eigenen Verhalten des Rechtsvorgängers der Beklagten im ersten Rechtszuge, in dem A [REDACTED] nicht in Abrede gestellt hat, daß die Gesellschaft zur Zahlung der Zinsen für das Darlehen verpflichtet wäre, falls diese entgegen der Behauptung A [REDACTED] im Innenverhältnis nicht der Witwe B [REDACTED] zur Last fallen sollten.

c) Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß das Berufungsgericht zur weiteren Rechtfertigung seines Standpunktes auf die Vermögensverhältnisse der Beteiligten und die Interessenlage eingegangen ist und dargelegt hat, diese sprächen ebenfalls für die Richtigkeit des Ergebnisses, zu dem es gelangt ist. Wie zwischen den Parteien unstreitig ist, stellte der garantierte Geschäftsgewinn von monatlich 500 RM, später D-Mark, das einzige Einkommen der Witwe B [REDACTED] dar, das ihr zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts verbleiben sollte. Mit Recht mißt das Berufungsgericht bei dieser Sachlage dem Umstand Bedeutung bei, daß A [REDACTED] als versierter Geschäftsmann sicherlich von vornherein auf Klarstellung bedacht gewesen wäre, wenn der Sinn der Vereinbarungen dahin hätte gehen sollen, daß die Witwe B [REDACTED] die Zinsen des Darlehens der Rheinischen Girozentrale zu übernehmen hatte. Das Berufungsgericht war nicht gehindert, aus der Tatsache, daß eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung nicht getroffen ist, den Schluß zu ziehen, daß sich deren Fehlen zugunsten der Witwe B [REDACTED] auszuwirken habe. Das Berufungsgericht hat auch nicht übersehen, sondern bei seiner Würdigung berück-

sichtigt, daß die Witwe B. eigene Mittel für den Bau nicht zur Verfügung stellte, während A. das gesamte wirtschaftliche Risiko übernahm und für die von ihm persönlich aufgebrauchten Baukosten keine Zinsen erhielt.

d) Daß der Witwe B. die Mieten, die von der Firma E. und Z., später der D. Bank, gezahlt wurden, soweit sie nicht zur Tilgung der Baukostenzuschüsse verwendet wurden, zur Verfügung standen, hat das Berufungsgericht ebenfalls nicht außer acht gelassen, sondern in seinem Urteil ausdrücklich erwähnt. Weitere Mieteinnahmen erhielt die Witwe Berns dagegen nicht, weil die anderen Wohnungen an A. vermietet waren, der die Mieten gegen die Aufbaukosten verrechnete, und weil die Gesellschaft für den Laden nebst Nebenräumen Miete nicht zu zahlen brauchte. Mit den ihr zufließenden Mieterträgen hatte die Witwe B. die Tilgungsbeträge für das gesamte Darlehen sowie die Zinsen für den ihr zugute gekommenen Darlehensteil aufzubringen. Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß die Witwe B. aus ihrem garantierten Gewinn ohne eine empfindliche Gefährdung ihres Lebensunterhalts die Zinsen der Aufbaukosten nicht habe bestreiten können, läßt bei dieser Sachlage keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Aufnahme eines Darlehens oder ein Abstrich von den garantierten 500 DM monatlich war der Witwe B. nach der von dem Berufungsgericht vorgenommenen Würdigung, gegen die rechtliche Bedenken nicht bestehen, entgegen der Ansicht der Revision gerade nicht zuzumuten. Wenn die Revision hervorhebt, daß der Witwe B. ohne eigene Tätigkeit und ohne eigene wirtschaftliche Leistung ein erheblicher Wertzuwachs durch den Aufbau und Ausbau der Stockwerke zuge-

flossen ist, so läßt sie außer acht, daß dadurch auch A [REDACTED] und seine Rechtsnachfolger wesentliche Vorteile erlangt haben. Die von den Beklagten beherrschte Gesellschaft braucht unstreitig für 20 Jahre keine Miete für die Geschäftsräume zu zahlen, sondern hat nur die öffentlichen und privaten Lasten einschließlich der Zinsen zu tragen. Außerdem ist unstreitig die Miete der beiden an die Beklagten vermieteten Wohnungen mit Rücksicht auf die von Ackermann erbrachten Aufbauleistungen sehr niedrig festgesetzt worden. Auch darf zugunsten der Klägerin nicht außer Betracht bleiben, daß die Witwe B [REDACTED] das wertvolle Grundstück, das sich in offenbar guter Geschäftslage befindet, zur Verfügung gestellt hat. Es ist also nicht richtig, daß der Witwe B [REDACTED], wie die Revision es darstellt, erhebliche Werte ohne jegliche Gegenleistung zugeflossen sind.

Da somit die Würdigung des Berufungsgerichts einen Rechtsfehler nicht erkennen läßt, muß die Revision zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 ZPO.

Dr.Haidinger Dr.Gelhaar Artl Dr.Messner Mormann